

# Versicherungsunterlagen

## zur Hörhilfen-Versicherung der Donau Versicherung AG

### Übersicht

|                                                           |       |               |
|-----------------------------------------------------------|-------|---------------|
| Informationsblatt nach VVG                                | ----- | Seite 2 - 8   |
| Produktinformationsblatt                                  | ----- | Seite 9 - 10  |
| allgemeine Bedingungen<br>(Sachversicherung)              | ----- | Seite 11 - 20 |
| allgemeine Bedingungen<br>(elektronische Geräte)          | ----- | Seite 21 - 26 |
| Beiblatt zu den ABS / AEVB                                | ----- | Seite 27 - 28 |
| Datenschutzhinweis<br>(Kund:innen der Donau Versicherung) | ----- | Seite 29 - 32 |
| Widerrufsbelehrung                                        | ----- | Seite 33 - 35 |



## **Informationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)**

Aufgrund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV), sind wir als Versicherer verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zu übermitteln:

### **1. Informationen zum Versicherungsunternehmen**

Ihr Versicherer ist die  
DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Aktiengesellschaft  
registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien unter der FN32002m

### **2. Vertreter**

Vermittler ist die  
fondos GmbH  
Aubergstraße 17  
A 4040 Linz  
E-Mail: office@fondos.at

### **3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers**

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group  
Schottenring 15  
A 1010 Wien  
Telefon: +43 50 330 - 70000  
E-Mail: donau@donauversicherung.at

**Vorstand:** Generaldirektorin Dr. Judit Havasi, Vorstandsdirektorin Dr. Edeltraud Fichtenbauer, Vorstandsdirektor Dr. Wolfgang Petschko, Vorstandsdirektor Mag. Roland Gröll, Vorstandsdirektor Reinhard Gojer, MBA

### **4. Hauptgeschäft des Versicherers**

Die DONAU Versicherung AG betreibt die Krankenversicherung, die Lebensversicherung einschließlich Zusatzversicherung, die Unfallversicherung, sowie die Schadensversicherung (Sach- und Vermögensschadensversicherung) in den Versicherungszweigen, deren Betrieb ihr von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt ist.

### **5. Informationen zur angebotenen Leistung**

Die Elektronikversicherung für Hörhilfen ist eine Sachversicherung, die insbesondere das Risiko der Beschädigung, Zerstörung und des Verlusts von Hörgeräten abdeckt. Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach von uns festgestellt ist. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt danach binnen zwei Wochen. Einzelheiten zu den versicherten Leistungen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.

## 6. Gesamtpreis der Versicherung

Der zu entrichtende Gesamtpreis ergibt sich aus dem Umfang des von Ihnen gewählten Versicherungsschutzes und ist dem Antrag zu entnehmen. Er beinhaltet auch die Versicherungssteuer und gegebenenfalls die Ratenzahlungszuschläge.

## 7. Einzelheiten zur Prämienzahlung

Die erste Prämie ist – unabhängig vom Bestehen des Widerrufsrechts sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn. Folgebeiträge sind monatlich im Vorhinein mittels SEPA Lastschrift zu bezahlen.

## 8. Zustandekommen des Vertrags und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, wenn der Versicherer Ihren Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins angenommen hat. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn die erste Prämie rechtzeitig und vollständig gezahlt wird. Der Versicherungsnehmer ist an den Antrag sechs Wochen gebunden.

## 9. Widerrufsbelehrung

### Widerrufsbelehrung

#### Abschnitt 1

#### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group  
Schottenring 15, 1010 Wien  
Telefon: +43 50 330 - 70000  
E-Mail: donau@donauversicherung.at

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrages. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Abschnitt 2

##### **Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

##### **Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen**

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10.
  - a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
  - b) *Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;*
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

## 10. Vertragslaufzeit

Der Versicherungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs spätestens fünf Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener oder verspäteter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

## **11. Kündigung des Vertrags**

Nach einem Versicherungsfall können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Bei Verletzung einer Sicherheitsvorschrift und bei Gefahrerhöhung können wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen kündigen. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Versicherungsbedingungen.

Sie können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Vertragsdauer kündigen (siehe auch unter 10.).

## **12. Recht der Vertragsanbahnung**

Die Vertragsanbahnung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **13. Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für den vorliegenden Vertrag gilt deutsches Recht.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist. Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

## **14. Sprache**

Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages werden in deutscher Sprache geführt.

## **15. Informationen zur Streitbeilegung**



Für den Fall, dass es einmal zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Versicherer oder Ihnen und dem Versicherungsvermittler kommen sollte, die nicht mehr gemeinsam geklärt werden können, richten Sie Ihre Beschwerde gegebenenfalls bitte an unsere Ombudsstelle [ombudsstelle@donauversicherung.at](mailto:ombudsstelle@donauversicherung.at) oder an die Beschwerdestelle beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at).

Im Falle von Streitigkeiten können Sie sich an die Verbraucherschlichtungsstelle [www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at) wenden. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist freiwillig.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Sie können sich auch bei der Aufsichtsbehörde beschweren (siehe 16.).

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

## **16. Aufsichtsbehörde**

Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die wir nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungsunternehmen zu wenden.

Zuständige Aufsichtsbehörde in Österreich:

Finanzmarktaufsicht (FMA)  
Otto Wagner Platz 5  
A 1090 Wien

Zuständige Aufsichtsbehörde in Deutschland:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108  
D 53117 Bonn

---

### **Hinweise:**

Die Untergliederung und Nummerierung entspricht den in der Widerrufsbelehrung aufgeführten „weiteren Informationen“. Nicht vertragsrelevante Informationen sind nicht berücksichtigt. Es ist also beispielsweise nicht angeführt, dass für Sachversicherungen kein Garantiefonds besteht. Diese Vorgehensweise wird in der Literatur für rechtmäßig befunden.

Wir bitten insbesondere die Ausführungen zur Fälligkeit der Prämien und zu den Zahlungsmodalitäten zu überprüfen. Die uns überlassenen Unterlagen enthalten dazu widersprüchliche Bestimmungen. Zu klären ist auch, ob die erste Vertragslaufzeit drei Jahre beträgt.

Wir bitten zu prüfen, ob eine Antragsbindungsfrist von sechs Monaten notwendig ist. Da dem VN das gesetzliche Widerrufsrecht zusteht, ist er faktisch an den Antrag ohnehin nicht gebunden.



# Elektronikversicherung für HÖRSYSTEME für Kund:innen aus Deutschland

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group  
Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien  
unter der FN32002m



Produkt: Elektronikversicherung für Hörsysteme

**ACHTUNG:** Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in den Versicherungsbedingungen.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Elektronikversicherung für Hörsysteme für Kund:innen aus Deutschland



### Was ist versichert?

- ✓ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind
- ✓ Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck
- ✓ Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen
- ✓ Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art
- ✓ von außen mechanisch einwirkende Ereignisse
- ✓ Verlieren
- ✓ Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung und Vandalismus
- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion (einschließlich der beim Löschen und Retten entstandenen Schäden)
- ✓ Glasbruch
- ✓ Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind
- ✓ Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen

### Der Versicherer leistet Ersatz für:

- ✓ Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden für die der/die Hersteller, Lieferant, Errichter, Verkäufer, Vermieter, Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet

### Schäden durch

- ✗ innere Unruhen, Streik oder Aussperrung
- ✗ Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärischer Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von hoher Hand
- ✗ Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer
- ✗ durch Erdbeben, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind
- ✗ Fehler oder Mängel, die bei oder vor Vertragsabschluss bekannt/vorhanden oder bekannt/vorhanden sein mussten
- ✗ dauernde Einwirkungen chemischer, mechanischer oder elektromagnetischer Art und deren Folgen
- ✗ Abnutzungs- und Alterungserscheinungen
- ✗ Inkaufnahme
- ✗ Schönheitsfehler
- ✗ normale Witterungsverhältnisse
- ✗ Aufgabe der versicherten Sache
- ✗ Vergessen



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Leistungskürzung bei zu geringer Versicherungssumme



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherung ist vor Abschluss des Vertrages, aber auch während der Laufzeit über das versicherte Risiko vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.
  - Das versicherte Risiko darf nach Abschluss des Versicherungsvertrages nicht erheblich vergrößert oder erweitert werden.
  - Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu bezahlen.
  - Ein Versicherungsfall ist so schnell wie möglich der Versicherung zu melden und an der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z. B. Erteilung von Auskünften und Überlassung von Originalbelegen).
  - Der Schaden ist gering zu halten.
- 



### Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist grundsätzlich im Vorhinein mittels SEPA Lastschrift zu bezahlen.

---



### Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.

Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem im Versicherungsschein angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.

Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Kunden.

---



### Wie kann der Versicherungsvertrag beendet werden?

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung binnen zwei Wochen ab Erhalt des Versicherungsscheins und aller sonstigen Vertragsinformationen widerrufen.

Weitere Rücktritts- und Kündigungsrechte, die auch Unternehmern zustehen, sind im Versicherungsvertragsgesetz und in den vereinbarten Versicherungsbedingungen mit Voraussetzungen, Kündigungsterminen und Kündigungsfristen geregelt. Vertragsauflösungen müssen zumindest in geschriebener Form (z. B. E-Mail, Fax, Brief) erfolgen.

## **1000A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS) (FASSUNG 2018)**

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Diese Bedingungen enthalten allgemeine Vertragsbestimmungen und gelten als „Allgemeiner Teil“ für jene Sachversicherungssparten, die auf die Geltung der ABS besonders hinweisen.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

|            |                                                                                                                                         |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 1  | Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss                                                                                     |
| Artikel 2  | Gefahrerhöhung                                                                                                                          |
| Artikel 3  | Sicherheitsvorschriften                                                                                                                 |
| Artikel 4  | Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes                                                      |
| Artikel 5  | Versicherungswert                                                                                                                       |
| Artikel 6  | Mehrfache Versicherung                                                                                                                  |
| Artikel 7  | Überversicherung, Doppelversicherung                                                                                                    |
| Artikel 8  | Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung                                                                                         |
| Artikel 9  | Sachverständigenverfahren                                                                                                               |
| Artikel 10 | Schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles, Obliegenheiten im Schadensfall; betrügerisches Verhalten, Schadensminderungspflicht |
| Artikel 11 | Zahlung der Entschädigung                                                                                                               |
| Artikel 12 | Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles                                                                                         |
| Artikel 13 | Form der Erklärungen                                                                                                                    |
| Artikel 14 | Automatische Vertragsverlängerung                                                                                                       |
| Artikel 15 | Sanktionsklausel                                                                                                                        |
| Artikel 16 | Welche Gerichte sind im Falle von Streitigkeiten zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?                                               |
| Anhang     |                                                                                                                                         |

### **ARTIKEL 1**

#### **Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss**

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

### **ARTIKEL 2**

#### **Gefahrerhöhung**

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Punkt 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

### **ARTIKEL 3**

#### **Sicherheitsvorschriften**

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.



2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadensfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadensfalles trotz Ablaufs der in Punkt 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Punkts 2 Anwendung.

#### ARTIKEL 4

##### Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.  
Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
4. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen.  
Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.
6. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG).  
Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG).

#### ARTIKEL 5

##### Versicherungswert

1. **Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert**
  - 1.1. Als Versicherungswert von **Gebäuden** kann vereinbart werden:
    - 1.1.1. der **Neuwert**.  
Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten;
    - 1.1.2. der **Zeitwert**.  
Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt;
    - 1.1.3. der **Verkehrswert**.  
Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstücks außer Ansatz bleibt.
  - 1.2. Als Versicherungswert von **Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen** kann vereinbart werden:
    - 1.2.1. der **Neuwert**.  
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;
    - 1.2.2. der **Zeitwert**.  
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt;
    - 1.2.3. der **Verkehrswert**.  
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
  - 1.3. Als Versicherungswert von **Waren und Vorräten** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung** von Sachen gleicher Art und Güte.  
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
  - 1.4. Als Versicherungswert gelten bei
    - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
    - **Sparbüchern ohne Klausel** der Betrag des Guthabens bei Eintritt des Schadensereignisses,
    - **Sparbüchern mit Klausel** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
    - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung vor Eintritt des Schadensereignisses,

- sonstigen Wertpapieren der Marktpreis bei Eintritt des Schadensereignisses.
- 1.5. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, **Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl.** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.**
- 1.6. Als Versicherungswert **behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie sonstiger, in den Punkten 1.2. bis 1.5. nicht genannter beweglicher Sachen** gilt der **Verkehrswert.**
- 2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert**
- 2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.6. gilt als Versicherungswert jedenfalls der **Verkehrswert:**
- 2.1.1. bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
- 2.1.2. bei **beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden**, z. B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.
- 2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

## ARTIKEL 6

### Mehrfache Versicherung, vereinbarter Selbstbehalt

1. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.
2. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

## ARTIKEL 7

### Überversicherung, Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen.  
Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

## ARTIKEL 8

### Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung des Versicherers, wobei die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der Polizze versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ der betreffenden Sachversicherungsparte – Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Polizze gesondert festzustellen.
3. Ist bei einer Position der Polizze ausdrücklich „Erstes Risiko“ vermerkt, so werden Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.

## ARTIKEL 9

### Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.
2. Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
  - Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen,
  - Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und
  - beauftragt ihn, seine Feststellung zu treffen.
3. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann.  
Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.
4. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
5. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 VersVG.



6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall nicht berührt.

#### **ARTIKEL 10**

##### **Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles, Obliegenheiten im Schadensfall; betrügerisches Verhalten, Schadensminderungspflicht**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadensfall frei.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung durch den Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.
3. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betrugs oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.
4. Die Schadensminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG findet Anwendung.

#### **ARTIKEL 11**

##### **Zahlung der Entschädigung**

Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Es gilt § 11 VersVG.

Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z. B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

#### **ARTIKEL 12**

##### **Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

1. Sofern in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach Eintritt des Schadensfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.  
Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.  
Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
3. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### **ARTIKEL 13**

##### **Form der Erklärungen**

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde oder sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Erklärungen auch in anderer Form wirksam erfolgen können. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Texts in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

#### **ARTIKEL 14**

##### **Automatische Vertragsverlängerung**

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (d. h. der Abschluss des Versicherungsvertrages gehört nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers), so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens vier Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.



Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

## **ARTIKEL 15**

### **Sanktionsklausel**

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## **ARTIKEL 16**

### **Welche Gerichte sind im Falle von Streitigkeiten zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?**

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis und über dessen Bestehen gilt Folgendes:

Der Versicherungsnehmer kann nur vor dem sachlichen zuständigen Gericht seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ortes seiner Beschäftigung geklagt werden, wenn er Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Ist er Unternehmer, kann er auch vor dem sachlich zuständigen Gericht seines Unternehmenssitzes oder in 1010 Wien geklagt werden.

Der Versicherer kann jedenfalls vor dem sachlich zuständigen Gericht in 1010 Wien geklagt werden.

Auf das Versicherungsverhältnis ist österreichisches Recht mit Ausnahme der in Österreich geltenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

## **ANHANG**

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

### **VersVG**

#### **§ 6**

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

#### **§ 11**

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

#### § 16

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

#### § 17

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

#### § 18

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

#### § 19

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

#### § 20

- (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

#### § 21

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

#### § 22

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

#### § 23

- (1) Nach Abschluss des Vertrags darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

#### § 24

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.



#### § 25

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

#### § 26

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

#### § 27

- (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrags unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

#### § 28

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

#### § 29

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

#### § 30

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

#### § 31

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- (2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.



### § 33

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- (2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles nicht genügt wird, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

### § 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

### § 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

### § 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,- im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

### § 40

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

### § 51

- (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.
- (4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.
- (5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

#### § 59

- (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- (2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

#### § 60

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- (3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

#### § 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

#### § 64

- (1) Eine Vereinbarung, dass einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, dass der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, dass diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.
- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- (3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichtes begründet werden. Der Beschluss, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.
- (4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

#### § 68

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.



**§ 91**

Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.



## **4029A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON ELEKTRONISCHEN ANLAGEN UND GERÄTEN (AEVB – ELEKTRONIKVERSICHERUNG) FASSUNG 2003**

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

### **ALLGEMEINER TEIL**

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

### **BESONDERER TEIL**

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

- Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Versicherungswert, Prämie
- Artikel 4 Versicherungsort
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles
- Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
- Artikel 7 Ersatzleistung
- Artikel 8 Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
- Artikel 9 Beteiligung mehrerer Versicherer
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren
- Artikel 11 Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall
- Artikel 12 Sanktionsklausel

#### **ARTIKEL 1**

##### **Versicherte Sachen und Kosten**

1. Versichert sind die am Versicherungsort betriebsfertig (Pkt. 2) aufgestellten und im Versicherungsvertrag angeführten Sachen.
  - 1.1. Elektronische Geräte und Anlagen, wie z. B.
    - Informations-,
    - Elektronische Datenverarbeitungs-,
    - Kommunikations-,
    - Prozesssteuerungs-Anlagen,
    - Elektronische Fotosatz- und Druckanlagen;
  - 1.2. Elektromechanische und sonstige Anlagen und Geräte, wie z. B.
    - Medizintechnische Anlagen und Geräte,
    - Röntgengeräte,
    - Geräte der Ton- und Bildtechnik,
    - Geräte der Mess- und Regelungstechnik und deren interne Datenträger (bei denen eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist).
2. Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebs entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde.

Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung, Instandsetzung oder Verbringung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.
3. Aufgrund besonderer Vereinbarungen können mitversichert werden:
  - 3.1. bewegliche oder in verkehrsüblichen Beförderungsmitteln (ausgenommen Luft- und Wasserfahrzeuge) eingebaute Sachen;
  - 3.2. Geld- und Wareninhalte;
  - 3.3. Fundamente, Erd- und Bauarbeiten;
  - 3.4. erhöhte Aufräumungskosten sowie Bergungskosten;
  - 3.5. Mehrkosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen;
  - 3.6. Schäden an Röntgenröhren und Stromventilröhren, Bildverstärkerröhren, Vakuumröhren und Bildröhren in Diagnostik-, Therapie- und Materialprüfungseinrichtungen.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
  - 4.1. Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien, Werkzeuge sowie Verschleißteile aller Art;
  - 4.2. Externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger, etc.);
  - 4.3. Filme, Raster, Folien, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge, Formen und dergleichen;
  - 4.4. Software und Daten.

## ARTIKEL 2

### Versicherte Gefahren und Schäden

#### Versicherungsschutz

1. Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort gegen nachweisbar von außen verursachte
  - Beschädigungen,
  - Zerstörungen oder
  - Verluste von versicherten Sachen durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Ereignisse wie z. B.:
- 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
- 1.2. mechanisch einwirkende Gewalt;
- 1.3. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
- 1.4. Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten aller Art;
- 1.5. Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
- 1.6. Brand, Blitzschlag, Explosionen (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
- 1.7. Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen;
- 1.8. Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
- 1.9. Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, inklusive Vandalismus;
- 1.10. Glasbruch.
2. Haftungserweiterung für elektromechanische und sonstige Anlagen und Geräte laut Art. 1 Pkt. 1.2; Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort für Baugruppen ohne Bauelemente der Halbleitertechnik auch gegen nachweisbar unvorhergesehene und plötzlich eintretende
  - Beschädigungen,
  - Zerstörungen, welche geräteintern begründet sind, durch
- 2.1. Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler;
- 2.2. unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen;
- 2.3. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, auch wenn die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind.

Die Ausschlüsse gemäß Pkt. 3.13 bis 3.16 entfallen.

#### AUSSCHLÜSSE

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind
- 3.1. solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben.  
Aufwendungen, die im Rahmen einer Wartung üblicherweise erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Bedingung sind Leistungen wie:
  - Sicherheitsüberprüfung
  - vorbeugende Instandhaltung
  - Behebung von Störungen infolge von Alterung
  - Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden
  - Bereitstellung aller für die genannten Arbeiten erforderlichen Materialien und Ersatzteile.
- 3.2. durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärischer Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von Hoher Hand; durch Erdbeben, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer;
- 3.3. durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadensfalles vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 3.4. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;
- 3.5. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;
- 3.6. durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
- 3.7. durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
- 3.8. durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- 3.9. durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email- und Schrammschäden);



- 3.10. durch Aufgabe der versicherten Sache;
- 3.11. bei Transporten außerhalb des Versicherungsortes;
- 3.12. durch Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse nicht durch äußere Einwirkungen entstehen; Folgende Ausschlüsse gelten nur für elektronische Bauelemente:
- 3.13. durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler;
- 3.14. durch geräteinterne unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüsse, Bildung von Lichtbögen und dergleichen;
- 3.15. durch Wirkung der elektrischen Energie von außen (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind;
- 3.16. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind.
- 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf
- 4.1. Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
- 4.2. Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

### ARTIKEL 3

#### Versicherungswert, Prämie

- 1. Versicherungswert ist der am Schadenstag geltende Neuwert der versicherten Sachen, das sind die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dergleichen) am Schadenstag.
- 2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.
- 3. Die Grundlage der Prämienberechnung bilden die Versicherungssummen (Neuwerte) der versicherten Sachen.

### ARTIKEL 4

#### Versicherungsort

Die Versicherung gilt an der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsstätte.

### ARTIKEL 5

#### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles

- 1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
  - sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
  - sorgfältig gewartet und instand gehalten werden,
  - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
- 2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
- 3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6, Abs. 1, 1 a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### ARTIKEL 6

#### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

- 1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
  - 1.1. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
  - 1.2. Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder per Telefax Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs-, Vandalismus- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
  - 1.3. Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
    - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten;
    - jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen;
    - Belege beizubringen.
  - 1.4. Er kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadensbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers - die innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer erfolgen muss - nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadensbild nicht zu ändern, frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.



- 1.5. Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenserhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6, Abs. 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Pkt. 1.1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe von § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

## ARTIKEL 7

### Ersatzleistung

1. Wenn vereinbart, hat der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall den in der Polizza als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.  
Der vereinbarte Selbstbehalt wird von dem bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VersVG ermittelt; von diesem entschädigungspflichtigen Betrag wird je Schadensfall der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.  
  
Abweichend von Art. 8 Pkt. 1 ABS bildet der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme abzüglich des gegebenenfalls vereinbarten Selbsthalts die Grenze der Ersatzleistung.
2. Die Ersatzleistung erfolgt:
  - 2.1. Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den Zustand vor Schadenseintritt aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz
    - der Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich
    - der Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exkl. Luftfracht) und Zoll.Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.  
Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, so dürfen dafür nur die Selbstkosten, höchstens jedoch die Reparaturkosten eines Fachbetriebs berechnet werden.  
  
Bei Schäden an Elektronenröhren und Elektronenstrahlröhren wird nur der Zeitwert ersetzt. Bei der Bemessung der Wertminderung von im Schadensfall zu ersetzenden Teilen wird der Wert der ersetzten Teile im vollständig eingebauten Zustand zugrundegelegt.
  - 2.2. Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz des Zeitwerts unmittelbar vor Eintritt des Schadens.  
Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten den Zeitwert am Schadenstag erreichen oder übersteigen.  
Die dabei angerechnete Abschreibung beträgt für Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung per anno 10 % des Neuwerts gemäß Art. 3, höchstens jedoch 70 %. Bei Schäden an neuen Sachen, ausgenommen Elektronenstrahlröhren und Elektronenröhren, entfällt während der ersten sechs Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme die Abschreibung.  
Für alle anderen versicherten Sachen wird die Abschreibung im Einzelfall festgelegt.
  - 2.3. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Marktwert ersetzt.
  - 2.4. Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Marktwert in Zahlung zu nehmen.
  - 2.5. Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadensfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
  - 2.6. Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt. Bei Schäden an Beleuchtungs-, Bestrahlungs-, Beheizungskörpern und Heizelementen wird nur der Zeitwert ersetzt.
  - 2.7. Die Ersatzleistung des Versicherers erstreckt sich auch auf Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 2 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sachen.
3. Nicht ersetzt werden:
  - 3.1. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
  - 3.2. Kosten für eine vorläufige Reparatur;
  - 3.3. Bereitstellungskosten (Standby-Pauschale).

## ARTIKEL 8

### Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Feuer-, Einbruchdiebstahlversicherung und dergleichen), gehen diese Versicherungen im Schadensfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Elektronikversicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

## ARTIKEL 9

### Beteiligung mehrerer Versicherer

1. Führung  
Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.
2. Prozessführung  
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:
  - 2.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
  - 2.2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegen über dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreits mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
  - 2.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung in Pkt. 2.2 keine Anwendung.

## ARTIKEL 10

### Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenshöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 7 Pkt. 2.2 und 2.3;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Art. 7 Pkt. 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. den Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

## ARTIKEL 11

### Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindern sich die Versicherungssummen nicht dadurch, dass Entschädigung geleistet wird.  
Bei völliger Zerstörung (Art. 7 Pkt. 2) scheiden die völlig zerstörten Sachen jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus; dem Versicherer gebührt gemäß § 68, Abs. 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre (Kurtarif).
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreits über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils erfolgen. Im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
3. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen.

Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

## **ARTIKEL 12**

### **Sanktionsklausel**

1. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.
2. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.



## Beiblatt zu den ABS (1000A)

Für Versicherungsnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gilt nicht das österreichische Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), sondern das deutsche Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Daraus ergeben sich einige Änderungen für die ABS. Die folgenden Bestimmungen ersetzen die jeweiligen Bestimmungen der ABS:

- **Artikel 1:** Es gelten die §§ 19 bis 21, 22 VVG.
- **Artikel 2 Nr. 1:** Die in Satz 2 vorgeschriebene Anzeige hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen, also z.B. per E-Mail.
- **Artikel 2 Nr. 2:** Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer nach Maßgabe des § 24 VVG den Vertrag kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 26 VVG zur Leistungskürzung berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- **Artikel 3 Nr. 1:** Dem Versicherer steht ein Kündigungsrecht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung einer Sicherheitsvorschrift zu. Es gilt § 28 Abs. 1 VVG.
- **Artikel 3 Nr. 2:** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Sicherheitsvorschrift vorsätzlich, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 VVG leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Sicherheitsvorschrift ist der Versicherer berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 VVG zu kürzen.
- **Artikel 3 Nr. 3:** Im Übrigen gilt § 28 Abs. 1 bis 3 VVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen der Nr. 2 Anwendung.
- **Artikel 4 Nr. 3 Satz 2:** Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Versicherer unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 VVG leistungsfrei.
- **Artikel 4 Nr. 4:** Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 VVG zum Rücktritt vom Vertrag.
- **Artikel 4 Nr. 5 Satz 2:** Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in § 38 VVG geregelt.
- **Artikel 4 Nr. 6:** Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgelöst, gilt in Bezug auf die Prämie § 39 VVG. Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 80 Abs. 2 VVG).
- **Artikel 7 Nr. 2:** Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 74 Abs. 1 VVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie verlangen.
- **Artikel 7 Nr. 3:** Im Falle einer Doppelversicherung (Mehrfachversicherung) gelten §§ 78, 79 VVG.
- **Artikel 9 Nr. 1:** Die Vertragspartner können in Textform (§ 126b BGB) vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.
- **Artikel 9 Nr. 5 Satz 2:** Im Übrigen gilt § 84 Abs. 1 Satz 2, 3 VVG.
- **Artikel 10 Nr. 1:** Wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, ist der Versicherer leistungsfrei. Führt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei,

- ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- **Artikel 10 Nr. 2:** Als Obliegenheit, deren Verletzung durch den Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung oder das Recht zur Leistungskürzung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 28 Abs. 2, 3, 4 VVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.
- **Artikel 10 Nr. 3:** Ist der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant wegen des vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betrugs oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.
- **Artikel 10 Nr. 4:** Die Schadensminderungspflicht nach Maßgabe des § 82 VVG findet Anwendung.

## Beiblatt zu den AEVB (4029A)

Für Versicherungsnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gilt nicht das österreichische Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), sondern das deutsche Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Daraus ergeben sich einige Änderungen für die AEVB:

- **Artikel 2 Nr. 3.4:** Bei Schäden oder Verlusten durch vorsätzliches Verhalten des Versicherungsnehmers ist der Versicherer leistungsfrei, im Falle grober Fahrlässigkeit kann er den Leistungsanspruch entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers kürzen.
- **Artikel 5 Nr. 3:** Bei Verletzung der in Artikel 5 Nr. 1 und 2 genannten Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 und 3 VVG von der Leistung frei oder zur Leistungskürzung berechtigt.
- **Artikel 6 Nr. 1.2, 1.3:** Es genügt für die Schadenanzeige und die Erfüllung der Auskunftspflicht die Übermittlung in Textform (§ 126b BGB), also zB per E-Mail.
- **Artikel 6 Nr. 2:** Im Falle der Verletzung der in Nr. 1.1 genannten Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 und 4 VVG zur Leistungskürzung berechtigt oder auch ganz leistungsfrei. Im Falle der Verletzung einer der in Nr. 1.2 bis 1.5 genannten Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 Abs. 2, 3 und 4 VVG zur Leistungskürzung berechtigt oder auch ganz leistungsfrei.
- **Artikel 6 Nr. 3** lautet wie folgt: Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben (Nr. 1.2 Satz 2), so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen nach Maßgabe des § 28 Abs. 2, 3 und 4 VVG gekürzt oder verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen nach Maßgabe des § 28 Abs. 2, 3 und 4 VVG gekürzt oder verweigert werden.
- **Artikel 7 Nr. 1 Satz 2 1. Halbsatz** lautet wie folgt: Der vereinbarte Selbstbehalt wird von dem bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG ermittelt.



## **Datenschutzhinweis für unsere Kunden**

gemäß Art. 13 bzw. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
(Stand: August 2020)

Im Folgenden finden Sie nähere Informationen darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Unter "personenbezogenen Daten" sind jegliche Informationen zu verstehen, die sich auf natürliche Personen beziehen (etwa Namen, Adressen, Vertragsdaten).

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Wir, das ist die

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group  
Schottenring 15, 1010 Wien  
Telefon: +43 (0)50 330-70000 bzw. E-Mail: [donau@donauversicherung.at](mailto:donau@donauversicherung.at)

Sollten Sie Anliegen oder Fragen zur Verarbeitung Ihrer Daten durch unser Unternehmen haben, ersuchen wir Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter [datenschutz@donauversicherung.at](mailto:datenschutz@donauversicherung.at) zu kontaktieren.

### **Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten**

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Zwecke des Versicherungsgeschäfts grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Versicherungsverhältnissen erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten, zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Sie erfolgt auch zur Prüfung und Regulierung der Ansprüche Geschädigter, zur Prüfung und Abwicklung von Regressforderungen, zum Abschluss und zur Durchführung von Rückversicherungsverträgen, zur Entwicklung von Tarifen, Produkten und Services, zur Erstellung von Statistiken, für versicherungs-relevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung, zur Missbrauchsbekämpfung, zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

#### Verarbeitungen zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs 1 lit b der DSGVO

Für die Begründung unseres Versicherungsverhältnisses mit Ihnen ist es unerlässlich, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Wir benötigen diese Daten z.B. um zu prüfen, ob und zu welchen Konditionen Ihr Versicherungsverhältnis zustande kommt und um im Leistungsfall Ihren Versicherungsanspruch bestimmen zu können. Darüber hinaus verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten zu Ihrer sonstigen Betreuung, wie beispielsweise zur Information über Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, sofern diese für Ihr Versicherungsverhältnis relevant sind.

#### Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs 1 lit c der DSGVO

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir Regulierungsanforderungen und steter behördlicher Aufsicht. Dabei kann es dazu kommen, dass wir der Finanzmarktaufsichtsbehörde auf deren Anfrage hin personenbezogene Daten unserer Versicherungsnehmer offen legen müssen. Auch rechtliche Vorschriften können erfordern, dass wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, z.B. zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen gemäß der Bundesabgabenordnung, zum Nachweis der Erfüllung von Beratungspflichten gemäß der EU-Vermittlerrichtlinie, aufgrund von Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfungsvorschriften oder zur Erteilung von Auskünften an Behörden oder Gerichte. In all diesen Fällen achten wir jedoch stets darauf, dass die gesetzlichen Grundlagen eingehalten werden und der Schutz Ihrer Daten gewahrt bleibt.

#### Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs 1 lit f bzw. Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen nach Art. 9 Abs 2 lit. f DSGVO

Neben der Verarbeitung Ihrer Daten zur Vertragserfüllung oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung kann es auch vorkommen, dass wir Ihre Daten in berechtigten Interesse verarbeiten. Dies erfolgt jedoch immer im Rahmen der vorgeschriebenen Interessensabwägung. Beispiele für die Verarbeitung im berechtigten Interesse sind die



Direktwerbung, Durchführung von Bonitätsabfragen, Betrugsbekämpfung oder die Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen.

Verarbeitungen zur Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich bzw. für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich nach Art. 9 Abs 2 lit. h DSGVO iVm § 11a-d VersVG

Für manche unserer Versicherungsprodukte, vornehmlich in der Kranken,- Lebens- oder Unfallversicherung, ist es notwendig, auch besondere Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dies erfolgt basierend auf Art. 9 Abs 2 lit. h DSGVO iVm § 11a Abs. 1 VersVG. zu den festgelegten Zwecken, dh. zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen ein Vertrag abgeschlossen oder geändert wird, zur Verwaltung bestehender Versicherungsverträge oder zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag. Diese Daten ermitteln wir im Einklang mit den Bestimmungen des § 11a Abs. 2 VersVG.

Verarbeitungen, zu denen Sie uns Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs 1 lit a DSGVO erteilen

Auf Basis gesondert von Ihnen erteilter Zustimmungserklärungen verarbeiten wir Ihre Daten, um Ihnen weitergehende Informationen über Produkte, vertragsergänzende Services, Umfragen zu Markt- und Meinungsforschung, Gewinnspiele und Benefizveranstaltungen telefonisch, per E-Mail, Fax, SMS oder Apps zu unterbreiten.

Ist für die Verarbeitung Ihrer Daten Ihre Zustimmung notwendig, verarbeiten wir diese für den betreffenden Zweck erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Sofern wir Ihre Daten auf Basis einer von Ihnen erteilten Einwilligung verarbeiten, können Sie diese Zustimmung jederzeit mit der Folge widerrufen, dass wir Ihre Daten ab Erhalt des Zustimmungswiderrufs nicht mehr für die in der Zustimmung ausgewiesenen Zwecke verarbeiten.

### **Empfänger Ihrer Daten**

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Daher werden Daten grundsätzlich nur weitergegeben, wenn dazu ein vertragliches oder gesetzliches Erfordernis besteht, dies zur Wahrung unseres überwiegenden berechtigten Interesses erforderlich ist oder Ihre Einwilligung dazu vorliegt. In diesen Fällen werden Ihre Daten nur im absolut erforderlichen Umfang weitergegeben.

Ihre personenbezogenen Daten erhalten z.B. Ihr Versicherungsmakler oder Versicherungsagent auf Basis und im Rahmen Ihrer an diesen erteilten Vollmacht.

Der Komplexität heutiger Datenverarbeitungsprozesse ist es geschuldet, dass wir uns mitunter Dienstleister bedienen müssen und diese mit der Verarbeitung Ihrer Daten beauftragen. Auch kann es im Rahmen unserer Geschäftsfallbearbeitungen erforderlich sein, dass wir Ihre Daten innerhalb unserer Versicherungsgruppe verarbeiten. In allen Fällen der Inanspruchnahme von Dienstleistern tragen wir jedoch stets dafür Sorge, dass eine entsprechende Auftragsverarbeiter-Vereinbarung gemäß Artikel 28 DSGVO abgeschlossen wurde.

Eine detaillierte Übersicht möglicher Datenempfänger finden Sie im Dokument „Datenempfänger“ auf unserer Homepage unter <https://www.donauversicherung.at/datenschutz/>.

### **Datensicherheit**

Wir setzen umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen ein, um unsere Datenverarbeitungen zu sichern. Das betrifft insbesondere den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von bzw. unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, welche übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet werden.

Die Schutzmaßnahmen umfassen z.B. den Einsatz moderner Sicherheitssoftware und Verschlüsselungsverfahren, physischer Zutrittskontrollen, Berechtigungskonzepte und sonstige Vorkehrungen zur Abwehr und Verhinderung von Angriffen.

Als konzessioniertes Versicherungsunternehmen ist es für uns selbstverständlich, dass jeglicher Datenverkehr innerhalb unseres Unternehmens verschlüsselt erfolgt. Auch verfügen wir über Verschlüsselungsoptionen im externen Datenverkehr, sofern Sie als Empfänger unserer Kommunikation die technischen Voraussetzungen zur Entschlüsselung unterstützen.

Ebenso selbstverständlich ist es für uns, zu gewährleisten, dass unsere unternehmensinternen Rechenzentren sämtliche ISO 27001 Sicherheitsstandards erfüllen. Unser Sicherheitsverständnis überbinden wir auch den von uns in Anspruch genommenen Dienstleistern, welche wir zur Einhaltung gleichartiger oder ebenbürtiger Sicherheitsvorkehrungen verpflichtet haben.

## **Woher stammen die personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten?**

Im Regelfall verarbeiten wir vor allem Ihre personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen direkt erhalten haben, etwa bei Vertragsabschluss, einer Schadenmeldung, einem Beratungsgespräch, einer Anfrage usw. Wir erheben grundsätzlich nur die Daten, welche unbedingt erforderlich sind.

Im Zuge der Regulierung von Schaden- und Leistungsfällen können wir Ihre Daten auch von Dritten erhalten, wie z.B. durch den Schädiger, den Geschädigten, von Zeugen, Behörden, Gesundheitsdiensteanbietern, Sozialversicherungsträgern, vom Fachverband der Versicherungsunternehmen oder von Vertragspartnern der Versicherungsbeziehung (z.B. Werkstätten).

Zudem verarbeiten wir - soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistung oder zur Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Grundbuch, Firmenbuch, Zentrales Melderegister, Vereinsregister, wirtschaftliches Eigentümer-Register, Insolvenzdatei, ECG-Liste) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten (Kreditauskunfteien wie z.B. Kreditschutzverband von 1870 und CRIF GmbH) oder aus vom VVO zentral betriebenen Systemen der Versicherungswirtschaft berechtigt übermittelt werden.

Zusätzlich können wir personenbezogene Daten von staatlichen Behörden oder von Personen im hoheitlichen Auftrag erhalten, wie z. B. PflEGschafts- oder Strafgerichten, Staatsanwaltschaften, Gerichtskommissären.

Für eine detaillierte, Sie betreffende Aufstellung haben Sie das Recht auf Auskunft.

## **Aufbewahrungsdauer Ihrer Daten**

Grundsätzlich bewahren wir Ihre Daten für die Dauer unserer Versicherungsbeziehung mit Ihnen auf. Wir bewahren Ihre Daten zudem solange auf, wie die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus unserem Versicherungsverhältnis mit Ihnen möglich ist. Die Verjährungsregeln für Versicherungsverträge finden sich in §12 VersVG. Darüber hinaus sind wir vielfältigen Aufbewahrungspflichten unterworfen, gemäß welchen wir Daten zu Ihrer Person, zu Drittpersonen (etwa Mitversicherten), zu Ihren Leistungsfällen und zu Ihrem Versicherungsverhältnis über Beendigung des Versicherungsverhältnisses hinaus oder auch nach Abschluss eines Leistungsfalls aufzubewahren haben. Diese Aufbewahrungspflichten können auch noch dann bestehen, wenn Sie nicht mehr unsere Kundin oder unser Kunde sind. Eine Übersicht über die in Österreich geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten finden Sie z. B. hier: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-speicher-und-aufbewahrungsfristen.html>.

## **Ihre Rechte**

Sie haben das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Wenn dies der Fall ist, können Sie Auskunft über die Daten selbst, den Zweck, die Kategorien, die Empfänger, die Herkunft und die Speicherdauer der zu Ihrer Person von uns verarbeiteten Daten verlangen.

Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig oder unvollständig sind, so können Sie deren Berichtigung oder Vervollständigung verlangen. Sie können auch die Löschung unrechtmäßig verarbeiteter Daten verlangen. Bitte beachten Sie aber, dass dies nur auf unrichtige, unvollständige oder unrechtmäßig verarbeitete Daten zutrifft. Ist unklar, ob die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten unrichtig oder unvollständig sind oder unrechtmäßig verarbeitet werden, so können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Es ist jederzeit möglich, dass Sie aus Gründen die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben einen Widerspruch gegen Ihre zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 f) verarbeiteten Daten einlegen. Auch können Sie Ihre Einwilligung jederzeit und ohne Grund widerrufen, um die Weiterverwendung Ihrer personenbezogenen Daten, die auf Grundlage einer Einwilligungserklärung oder für Zwecke der Direktwerbung erhoben und verwendet werden, zu verhindern.

Sie können die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten Daten, sofern wir diese von Ihnen selbst erhalten haben, in einem von uns bestimmten, maschinenlesbaren Format erhalten oder uns mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen von Ihnen gewählten Dritten beauftragen, sofern dieser Empfänger uns dies aus technischer Sicht ermöglicht und der Datenübertragung weder ein unvertretbarer Aufwand, noch gesetzliche oder sonstige Verschwiegenheitspflichten oder Vertraulichkeitserwägungen von unserer Seite oder von dritten Personen entgegen stehen.

Bei all Ihren Anliegen ersuchen wir Sie, sich an die untenstehend ausgewiesenen Kontaktdaten zu wenden. Um sicherzugehen, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht in falsche Hände geraten, ersuchen wir Sie bei Übermittlung Ihres Anliegens einen Identitätsnachweis, z.B. eine Ausweiskopie, beizufügen.



Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so steht Ihnen das Recht auf Beschwerdeerhebung bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

#### **Die Erforderlichkeit der Verarbeitung Ihrer Daten**

Wir fragen Sie ausschließlich nach personenbezogenen Daten, welche wir zum Abschluss und zur Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen benötigen. Ohne Ihren Namen und Ihrer Adresse können wir Ihnen z. B. keine Versicherung anbieten. Sollten Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, können wir das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen. Dürfen wir Ihre Daten ausschließlich aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeiten, sind Sie nicht verpflichtet, diese Einwilligung zu erteilen und die Daten bereitzustellen, allerdings können wir dann ebenfalls das von Ihnen gewünschte Versicherungsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ihren Leistungsfall nicht erfüllen.

#### **Verwendung einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs 1 und 4 DSGVO**

Wir verwenden keine automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling.

#### **Anpassung dieser Erklärung**

Dieser Hinweis ersetzt alle früheren Versionen. Wir behalten uns vor, diesen Hinweis bei Bedarf anzupassen. Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.donauversicherung.at/datenschutz/>.

#### **Kontakt**

Bitte kontaktieren Sie uns zu Ihren datenschutzrechtlichen Fragen und Anliegen unter [datenschutz@donauversicherung.at](mailto:datenschutz@donauversicherung.at) oder postalisch an

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group  
z.H. des Datenschutzbeauftragten  
Schottenring 15  
1010 Wien



# Widerrufsbelehrung

## Abschnitt 1

### Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group  
Schottenring 15, 1010 Wien  
Telefax: +43 50 330 99 - 70170  
E-Mail: [donau@donauversicherung.at](mailto:donau@donauversicherung.at)

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teiler der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/30 des Monatsbeitrages. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## Abschnitt 2

### Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

#### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10.
  - a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
  - b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;



12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.